

Bauem-Staates den Bürgern bei der Überwindung von persönlichen Schwierigkeiten zu helfen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sollen sich bei der Überprüfung von Eingaben der Bürger auf die Hilfe der Mitglieder der Volksvertretungen und anderer bewährter Werktätiger stützen.

(4) Diese Grundsätze gelten auch für die Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, soweit sie staatliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 4

(1) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Mitglieder der Volksvertretungen bei der Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder der Volksvertretungen haben das Recht, die an sie gerichteten Eingaben — soweit sie diese nicht selbst bearbeiten — dem Leiter des dafür verantwortlichen Staatsorgans zur Bearbeitung zu übergeben. Die Mitglieder der Volksvertretungen sind über das Ergebnis der Bearbeitung sowie über die aus diesen Eingaben gezogenen Schlußfolgerungen zu informieren. Sie können sich Vorbehalten, den Bürgern die getroffene Entscheidung selbst bekanntzugeben.

§ 5

(1) Bei der Entscheidung über Eingaben, die allgemeine Bedeutung haben, sollen die betreffenden Bürger sowie Abgeordnete, Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Mitglieder der Brigaden bzw. Hausgemeinschaften, denen der Einsender angehört oder die besonders an der Lösung dieser Fragen interessiert sind, hinzugezogen werden.

(2) Entscheidungen über Eingaben, die für sozialistische Brigaden und Gemeinschaften, volkseigene Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften und andere Institutionen von besonderem Interesse sind, sollen in der Regel vor dem jeweiligen Kollektiv behandelt werden.